

Rechtssache T-155/96 R

Stadt Mainz gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs —
Staatliche Beihilfe — Dringlichkeit“

Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 6. Dezember 1996 II - 1657

Leitsätze des Beschlusses

*Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung, mit der die Rückforderung einer Beihilfe angeordnet wird — Voraussetzungen — Schwere und nicht wiedergutzumachender Schaden — Begriff — Beweislast
(EG-Vertrag, Artikel 185; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)*

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit des Erlasses einstweiliger Maßnahmen ist zu prüfen, ob die Durchführung der streitigen Rechtsakte vor dem Erlaß der Entscheidung des Gemeinschaftsrichters zur Hauptsache

für die Partei, die die Maßnahmen beantragt, zu schweren und irreversiblen Schäden führen kann, die auch dann nicht wiedergutmacht werden könnten, wenn die angefochtene Entscheidung für nichtig

erklärt würde, oder die trotz ihres vorläufigen Charakters außer Verhältnis zum Interesse des Antragsgegners daran stehen, daß seine Rechtsakte durchgeführt werden, auch wenn sie Gegenstand einer Klage sind. Der Antragsteller muß das Vorliegen dieser Voraussetzungen beweisen.

Ein Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung, in der die Kommission festgestellt hat, daß der zwischen der antragstellenden Gemeinde und einem Unternehmen vereinbarte Verkauf eines Grundstücks zu einem unter dem Marktwert liegenden

Preis eine gegen den Vertrag verstoßende Beihilfe darstelle, und ihre Rückforderung angeordnet hat, ist zurückzuweisen, wenn die Antragstellerin keine überzeugenden Argumente für die Richtigkeit ihrer Auffassung vorgetragen hat, wonach sich die Gefahr eines schweren und nicht wiedergutmachenden Schadens erstens daraus ergebe, daß sie möglicherweise verpflichtet wäre, gegen ihren Vertragspartner gerichtlich vorzugehen, um die angebliche staatliche Beihilfe zurückzufordern, und zweitens daraus, daß es zu einer grundlegenden Änderung der Bedingungen des Kaufvertrags oder sogar zur Auflösung des Vertrages durch den Vertragspartner kommen könnte.